



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.11.2022

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Eisengießerei der
Firma Siempelkamp Giesserei GmbH,
Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH mit Bescheid vom 02.11.2022 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei auf dem Werksgelände in 47803 Krefeld, Siempelkampstraße 45 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma

Siempelkamp Giesserei GmbH

Siempelkampstraße 45

47803 Krefeld

Datum: 02.11.2022

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9165

Telefax:

0211 475-2790

markus.kwiatkowski@

brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Auf Ihren Antrag vom 14.02.2022, eingegangen am 23.02.2022, letztmalig ergänzt mit Unterlagen vom 21.10.2022, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Datum: 02.11.2022

Seite 2 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-
0012/22

- **Bauliche Erweiterung der vorhandenen Produktionshalle 317 (Formerei) in der Ausbauvariante 2 (Hallenerweiterung ragt westlich ca. 12 m über die bisherige Hallenfront an der Westseite hinaus, Tor in der dadurch entstehenden Südfassade),**
- **Errichtung eines Industrie-Rolltores auf der südwestlichen Gebäudeseite der Hallenerweiterung (Anwohner abgewandte Seite),**
- **Anpassung der erforderlichen Infrastruktur bzw. Medienversorgung der Produktionshallen mit Strom, Gas, Wasser, Pressluft, Versorgungsleitungen für Sandmischer und deren Tagesvorratsbehälter sowie die Verlängerung der Kranbahnen,**
- **Versetzung eines vorhandenen Sandsilos aus dem Bereich der Erweiterung an die hinzukommende Hallenverlängerung,**
- **Errichtung eines zusätzlichen Hallenkran (1 x 1-Träger-Brückenkran mit 10 t und 1 x 2-Träger-Brückenkran mit 125 t), eines neuen Formsandmischers mit Medien-Zuleitungen und Tagesvorratsbehältern sowie einer neuen Formgrube mit Aufstampffläche**

auf dem Werksgelände in 47803 Krefeld, Siempelkampstraße 45, Gemarkung Krefeld, Flur 2, Flurstück 365, 367, 122, 401, 132 erteilt.

Die Gesamtleistung der Eisengießerei nach. Nr. 3.7.1 der 4. BImSchV bleibt unverändert und liegt weiterhin bei 77.000 t/a.



Die Betriebszeiten der Formerei werden durch diese Änderungsgenehmigung nicht geändert.

Datum: 02.11.2022

Seite 3 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Eisengießerei sowie derer Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Mit der Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 53.03-0269480-0001-G16-0012/22 vom 23.05.2022. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in Anlage 1 dieses Bescheides übernommen.

5.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.



Datum: 02.11.2022

Seite 4 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-
0012/22

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW),
- Abweichung nach § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) von folgenden dem Bauvorhaben entgegenstehenden Vorschriften:
 - 5.13 MIndBauRL 2019, da auf die Ausführung der Dachdämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse An. DIN 4102) verzichtet wird.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb



von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Datum: 02.11.2022

Seite 5 von 14

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Eisengießerei während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Anlage wird auf insgesamt **3.000.000,00 EURO** festgelegt. In diesem Betrag sind errechnete Rohbaukosten in Höhe von 386.326,90 EURO inbegriffen.

Die aus den Herstellungskosten resultierende Baugebühr ist in der Summe geringer als die Gebühr der Errichtungskosten. Die Kosten für das Verfahren werden daher über die Gebühr der Errichtungskosten ermittelt.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen, unter Berücksichtigung einer Abrundung des Betrages der Tarifstelle 15a1.1 auf einen halben Euro Betrag gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW, insgesamt:

7.427,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 /



SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, 15a.1.2. und 15h.5.

Datum: 02.11.2022

Seite 6 von 14

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15a.1.1 sind in der Kostenentscheidung anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15h.5 für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Höhe von 420,00 € enthalten. Bei der Gebührenerhebung zur Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die aktuell geltende Fassung von Tarifstelle 15h.5 zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides einschließlich Kostenentscheidung zum Ansatz gebracht (für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; Abrechnung für jede angefangene 15 Minuten).

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200002310879** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

Datum: 02.11.2022

Seite 7 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

V. Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 02.02.2022 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen und haben die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die unter dem Punkt I Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 23.02.2022 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Nach Eingang der ergänzenden Unterlagen am 13.04.2022, war der Antrag als vollständig anzusehen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war. Die Behördenbeteiligung ist am 28.04.2022 eingeleitet worden. Eine vorgezogene Beteiligung des Bauamtes Krefeld ist am 04.03.2022 erfolgt. Mit Vervollständigung der Bauantragsunterlagen konnte über den Antrag gem. § 8a BImSchG abschließend entschieden werden.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft.

Datum: 02.11.2022

Seite 8 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld sowie die Dezernate 52, 53.3 – Überwachung, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Mit dem letztmaligen Eingang der ergänzenden Unterlagen am 21.10.2022 war der Antrag abschließend entscheidungsfähig.

Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG ist nach Abschluss des Screenings (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 30.03.2022 festgestellt worden, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 02.02.2022 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alle beteiligten Fachbehörden kommen ebenso zu keinem anderen Ergebnis.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Neugenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Krefeld und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Datum: 02.11.2022

Seite 9 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsrechts und des Bodenschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.



2.1 Begründung zum erteilten Abweichungsbescheid nach § 69 BauO NRW

Datum: 02.11.2022

Seite 10 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Die Abweichung wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass Brandschutzkonzept - Vorgang 21-01-43 - vom 15.02.2022 des Ingenieurbüros für Brandschutz IB Schallenberg, Zur Feuerwache 7 in 47805 Krefeld, in allen Punkten umgesetzt wird und eine Dachdämmung aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (Baustoffklasse 81 n. DIN 4102) hergestellt wird.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 16.09.2021 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet, (Gießleistung von 20 t Gusseisen mit Kugelgraphit oder mehr je Tag bis weniger als 200.000 t je Jahr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.



Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Datum: 02.11.2022

Seite 11 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 200.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Gießleistung wie bisher 77.000 t pro Jahr beträgt.

Im vorliegenden Fall hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Durch das geplante Vorhaben wird die Gießleistung nicht erhöht, so dass mit keinen zusätzlichen Luftschadstoffen zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschemissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemissionen für das Erweiterungsvorhaben nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 20 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte



nicht im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Eisengießerei. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

- Eine Einleitung von Produktionsabwässern findet nicht statt, da verfahrensbedingt kein Abwasser in dem neu zu errichteten Formereibereich anfällt.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im UVP-Portal veröffentlicht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 02.11.2022

Seite 12 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-0012/22



Datum: 02.11.2022

Seite 13 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-
0012/22

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.



Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 02.11.2022

Seite 14 von 14

Aktenzeichen:

53.03-0269480-0001-G16-
0012/22

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Kwiatkowski



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Eisengießerei ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
3. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Formgrube mit Aufstampffläche ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:
 - a) der Emissionsquelle,
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Baurechtliche Auflagen

6. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch - konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 (1) Nr. 2 BauO NRW 2018). Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.



Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

7. Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht - eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und den vorliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahmen entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
8. Das Brandschutzkonzept- Vorgang 21-01-43 -vom 15.02.2022 des Ingenieurbüros für Brandschutz IB Schallenberg, Zur Feuerwache 7 in 47805 Krefeld, ist in allen Punkten umzusetzen.
9. Für die beiden Tiefbrunnen ist ein Nachweis der Leistungsfähigkeit (spätestens 12 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung) zu erbringen.
10. Das BMA-Übersichtstableau beim Pförtner ist entsprechend zu aktualisieren.
11. Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der Brandschutztechnischen Stellungnahmen i.V.m. den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Brandschutztechnischen Stellungnahmen ist besonders hinzuweisen.



12. Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung von belastetem Aushub zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz (Stadt Krefeld) spätestens zur Fertigstellungsanzeige zur Prüfung vorzulegen.
13. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Hinweis:

Es handelt sich bei dem o. g. Grundstück um eine Altlastverdachtsfläche (§ 2 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz) - Altstandort Metallverarbeitung. Darüber hinaus ist im Bereich der geplanten Baufläche eine Altablagerung - verfüllte Kiesgrube - registriert.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

14. Die Gießgruben in der Erweiterung des Formereibereiches (SMH), sind gegen Absturz gemäß ASR A 2.1 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen) zu sichern. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist dabei einzuhalten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz/Baulärm

15. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der



Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.

Die Geräuschimmissionsprognose der Firma Akustik Bureau Dresden GmbH, Bericht Nr.: ABD 43601-01/22 vom 24.01.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

Sämtliche schallmindernde bauliche Maßnahmen in der Tabelle 6 Ausbauvariante 2 des Abschnitts Nr. 3.3 Schallabstrahlende Flächen sind umzusetzen. Die in diesen Abschnitten aufgeführten Schalldämmmaße sind als Mindestanforderung einzuhalten.

16. Notwendige Änderungen in der Bauausführung sind nur zulässig, wenn der Sachverständige für den Schallschutz zugestimmt hat und die im Abschnitt Nr. 4.3 der Schallprognose genannten Beurteilungspegel (Tabelle 10) eingehalten werden.

17. Spätestens 2 Monate nach der Fertigstellung der im Tenor aufgeführten baulichen Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz oder Fachbauleiter mit entsprechender Sachkunde im Schallschutz nachzuweisen, dass die in Abschnitt Nr. 3.3 der Geräuschprognose festgelegten schalltechnischen Anforderungen zu den Schalldämmmaßen erfüllt sind.

Eine schriftliche ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Nachweises sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

18. Die durch alle Baumaßnahmen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Werkzeuge, Geräte etc.), einschließlich baustellenbedingter Fahrzeugverkehr, dürfen insgesamt die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm



(Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBI. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken nicht überschreiten:

	tags	nachts
IO 2: Am Kapuzinerkloster 30, 4 m ü. Gelände	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2a: Am Kapuzinerkloster 44, 4 m ü. Gelände	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4: Am Schluff 12/14, 4 m ü. Gelände	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Nach Nr. 3.1.3 der VV BaulärmG ist der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (siehe Nr. 6.5 der VV BaulärmG) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet/n.

19. Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb ist ein Betrieb von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten sowie Baufahrzeugen zur Tageszeit vorzusehen. Nach Nr. 3.1.2 der VV BaulärmG gilt als Tageszeit die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Sollte ein Baustellenbetrieb mit Baumaschinen, Werkzeugen und/oder Baufahrzeugen auch zur Nachtzeit erforderlich sein, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf,



Dezernat 53.3-Überwachung) eine Woche vorher unter Abgabe der Arbeiten und Baustellenzeiten in elektronischer Form mitzuteilen.

(Dezernat53@brd.nrw.de mit Bezug „Mitteilung nächtlicher Baustellenarbeiten an Dezernat 53.3-Überwachung“)

Baustellenvorbereitende Maßnahmen und Aufräumarbeiten ohne den Einsatz von Baumaschinen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn hierdurch keine erheblich belästigenden Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft hervorgerufen werden können.

20. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Eisengießerei ist so durchzuführen, dass die durch dessen Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Teilimmissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tags	sonn- und feiertags	nachts
IO 2: Am Kapuzinerkloster 30, 4 m ü. Gelände	30 dB(A)	32 dB(A)	29 dB(A)
IO 2a: Am Kapuzinerkloster 44, 4 m ü. Gelände	33 dB(A)	35 dB(A)	32 dB(A)
IO 4: Am Schluff 12/14, 4 m ü. Gelände	29 dB(A)	31 dB(A)	29 dB(A)



Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen folgende Spitzenpegel nicht überschreiten:

	tags	sonn- und feiertags	nachts
IO 2: Am Kapuzinerkloster 30, 4 m ü. Gelände	85 dB(A)	85 dB(A)	60 dB(A)
IO 2a: Am Kapuzinerkloster 44, 4 m ü. Gelände	85 dB(A)	85 dB(A)	60 dB(A)
IO 4: Am Schluff 12/14, 4 m ü. Gelände	85 dB(A)	85 dB(A)	60 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

21. Das an der Südseite des Hallenanbaus zu errichtende Industrie-Rolltor darf in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) für maximal 15 Minuten pro Stunde geöffnet sein. Während der Tageszeit darf das Industrie-Rolltor maximal 2 Stunden geöffnet sein.

Im Nachtzeitraum sind alle Tore und Türen außer für die notwendigen Durchgänge und Durchfahrten ständig geschlossen zu halten. Die Lichtbänder/Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Dachentlüftungen sind im Regelbetrieb sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum ständig geschlossen zu halten (Öffnung nur im Gefahrenfall).

Es ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Belegschaft über diese Regelung in Kenntnis gesetzt wird. Die gewählten betriebsorganisatorischen Maßnahmen sind zu



dokumentieren. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regelung vorzulegen.

22. Die in der Tabelle 7 des Abschnitts 3.4 Geänderte Fahrtwege der Geräuschemissionsprognose der Firma Akustik Bureau Dresden GmbH, Bericht Nr.: ABD 43601-01/22 Rev. 01 vom 23.09.2022 genannten Angaben zum Einsatzzeitraum, Zahl der Fahrten sowie die ungefähre Streckenlänge sind einzuhalten. Die Angaben der Schallleistungspegel sowie des Spitzen-Schallleistungspegels dürfen nicht überschritten werden.

23. Die Befüllung des an die hinzukommende Hallenverlängerung versetzten Sandsilos ist ausschließlich in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

24. Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Vorblatt	1 Blatt
2. Anschreiben vom 02.02.2022 und 08.04.2022	3 Blatt
3. Anschreiben vom 30.09.2022 und 08.04.2022	1 Blatt
4. Formular 1	3 Blatt
5. Genehmigungsbestand	8 Blatt
6. Vorhabensbeschreibung	5 Blatt
7. Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
8. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
9. Beschreibung des Standortes	10 Blatt
10. Grundriss Maschinenaufstellung, Maßstab 1:100 vom 06.04.2022	1 Blatt
11. Kurzform Produktionsprozesse und Unterstützungsprozesse	1 Blatt
12. Grundfließbild der Gesamtanlage	1 Blatt
13. Formular 2	3 Blatt
14. Formular 3 für Formerei	2 Blatt
15. Formular 4 für Formerei	8 Blatt
16. Angaben zur Entsorgungssicherheit	1 Blatt
17. Formular 5	2 Blatt
18. Formular 7	3 Blatt
19. Angaben zum Sandmischer	2 Blatt
20. Formular 8.5	6 Blatt



21. Abfallbilanz	2 Blatt
22. Angaben zu abwassertechnischen Abläufen	5 Blatt
23. Entwurf des Ausgangszustandsberichtes	21 Blatt
24. Angaben zur UVP-Vorprüfung	11 Blatt
25. Schallimmissionsprognose Nr.: ABD 43601-01/22 Rev. 01 vom 23.09.2022	20 Blatt
26. Elektronische Nachricht vom 21.10.2022 über die betriebsorganisato- rischen Maßnahmen zum Industrie-Rolltor	3 Blatt
27. Zertifikat nach DIN ISO 14001:2015 vom 23.04.2021	1 Blatt
28. Bescheinigung über die Prüfung eines Fachbetriebes vom 02.10.2020	4 Blatt
29. Nachweis zum Gebäudeenergiegesetz 2020	6 Blatt
30. Vorblatt zum Bauantrag	1 Blatt
31. Bauantrag	6 Blatt
32. Beschreibung des Standorts	2 Blatt
33. Angaben zur Art der Änderung	1 Blatt
34. Prozessabläufe	5 Blatt
35. Kurzform Produktionsprozesse und Unterstützungsprozesse	1 Blatt
36. Grundfließbild der Gesamtanlage	1 Blatt
37. Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
38. Antrag auf Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018	1 Blatt
39. Übersichtsplan aus TIM-online	1 Blatt
40. Zeichnung Geltungsbereich B-Pläne	1 Blatt
41. Auszug aus Flächennutzungsplan	1 Blatt
42. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 15.12.2021	1 Blatt
43. Amtlicher Lageplan, Z.-Nr.: 21-0389-4 vom 12.01.2022	1 Blatt



44. Lageplan, Z.-Nr.: 51519_BA01	1 Blatt
45. Grundriss, Z.-Nr.: 515119_BA02	1 Blatt
46. Schnitt, Ansichten, Z.-Nr.: 515119_BA03	1 Blatt
47. Nutzflächenaufstellung	1 Blatt
48. Kubikmeterberechnung	1 Blatt
49. Klassifizierung Gebäude	1 Blatt
50. Stellplatznachweis	1 Blatt
51. Erklärung zur Baumschutzsatzung	1 Blatt
52. Brandschutzkonzept Nr.: 21-01-43 vom 15.02.2022	45 Blatt
53. Löschwassermanfrage vom 02.02.2022	2 Blatt
54. Elektronische Nachricht vom 03.02.2022 13.27 Uhr	1 Blatt
55. NGN Netzauskunft	1 Blatt
56. Anlage zum Brandschutzkonzept, BS-Plan 1 vom 15.02.2022	1 Blatt
57. Stellungnahme Entwässerung	1 Blatt
58. Amtlicher Lageplan, Z.-Nr.: 20-0218-9	1 Blatt
59. Nachweis zum Gebäudeenergiegesetz 2020	3 Blatt



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.
7. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).



9. Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu beachten.
10. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der ASR A1.8 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Verkehrswege) im Hinblick auf die sich ändernden Verkehrswege sicherstellen.
11. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der ASR A 2.3 (Technische Regel für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) im Hinblick auf die Änderung der innerbetrieblichen Verkehrswege sicherstellen.
12. Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
13. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.



14. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
15. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.